

**Nomok@non**

**WEB-JOURNAL**

**FÜR RECHT**

**UND RELIGION**

**KANON DES MONATS – APRIL 2026**

## **C. 1252 CIC**

Verschärfte Fastendisziplin?

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/341](https://doi.org/10.5282/nomokanon/341)

veröffentlicht am 01.04.2026

# KANON DES MONATS – APRIL 2026

## C. 1252 CIC

### Verschärfte Fastendisziplin?

VON MARTIN REHAK

*Lege abstinentiae tenentur qui decimum quartum aetatis annum expleverint; lege vero ieiunii adstringuntur omnes aetate maiores usque ad annum inceptum sexagesimum. Curent tamen animarum pastores et parentes ut etiam ii qui, ratione minoris aetatis ad legem ieiunii et abstinentiae non tenentur, ad genuinum paenitentiae sensum informentur.*

Durch das Abstinenzgebot werden alle verpflichtet, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; durch das Fastengebot jedoch werden alle Volljährigen bis zum Beginn des sechzigsten Lebensjahres verpflichtet. Die Seelsorger und die Eltern sollen aber dafür sorgen, dass auch diejenigen, die wegen ihres niedrigeren Alters zu Fasten und Abstinenz nicht verpflichtet sind, zu einem echten Verständnis der Buße geführt werden.

Was ist – kein Aprilscherz! – von folgender kühner These zu halten:

Der Kodex von 1983 hat die Fastendisziplin der Kirche im Vergleich zum Kodex von 1917 nicht etwa liberalisiert, sondern verschärft!

Denn – so könnte man diese These untermauern – der Kreis derjenigen Personen, die gemäß c. 1251 CIC an Aschermittwoch und Karfreitag das kirchliche Fastengebot (der Einnahme nur einer vollen, d.h. sättigenden Mahlzeit an diesem Tag) zu beachten haben, wurde in c. 1252 CIC<sup>1</sup> gegenüber der Vorgängernorm des can. 1254 CIC/1917 erweitert.

In einer unbefangenen Analyse dieser These lässt sich zunächst feststellen, dass can. 1254 § 2 CIC/1917 festlegte:

„*Lege ieiunii adstringuntur omnes ab expleto vicesimo primi aetatis anno ad inceptum sexagesimum.*“

Der kirchlichen Fastendisziplin unterworfen waren somit alle, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das sechzigste Lebensjahr noch nicht begonnen hatten.

Dabei stützte sich diese Regelung auf diverse Präzedenzentscheidungen, die sich aber überwiegend – im Kontext der christlichen Mission im Fernen Osten – mit der grundsätzlichen Frage befassten, ob es allgemeine Ausnahmen vom Fastengebot geben könne.<sup>2</sup> Lediglich eine Wortmeldung der Heiligen Pönitentiarie gab zu erkennen, dass es Gläubige geben mag, die „*ratione aetatis vel laboris*“ nicht zum Fasten verpflichtet sind.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. dazu statt anderer *Althaus, Rüdiger*, c. 1251, in: MKCIC (Stand: August 2010); außerdem *Krähe, Anna*, Kanon des Monats zu c 1251, at: [https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040800/2023/KdM\\_11\\_\\_1251\\_\\_Fasten\\_und\\_Abstinenz.pdf](https://www.theologie.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040800/2023/KdM_11__1251__Fasten_und_Abstinenz.pdf) [Zugriff: 23.03.2026].

<sup>2</sup> Vgl. *S. C. S. Officii*, Responsum vom 23.03.1656, in: *Gasparri, Pietro* (Hg.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. 4, Vatikanstadt 1951, 8–13 (Nr. 730), hier 8 f. (ad 1); *dies.*, Dekret vom 18.03.1666, in: ebd., 19 f. (Nr. 735), hier 19 (propositiones 30 et 31); *dies.*, Responsum vom 13.11.1669, in: ebd., 22 (Nr. 741); *dies.*, Responsum vom 14.12.1842, in: ebd., 170 (Nr. 893); *S. C. de Propaganda Fide*, in: *Serédi, Jusztinián* (Hg.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. 7, Vatikanstadt 1935, 12–18 (Nr. 4459), hier 12 (ad 1).

<sup>3</sup> Vgl. *S. Paenitentiarie*, Responsum vom 24.02.1819, in: *Serédi, Jusztinián* (Hg.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Bd. 8, Vatikanstadt 1938, 452 (Nr. 6420).

Während nun der pio-benediktinische Kodex das Mindestalter für die Fastenverpflichtung ausdrücklich bezeichnete, hat sich der Gesetzgeber des Kodex von 1983 zu einer anderen Vorgehensweise entschlossen, nämlich dazu, auf die Volljährigkeit abzustellen. Dabei ist im geltenden Kirchenrecht – ähnlich wie in vielen heute geltenden weltlichen Rechtsordnungen – zur Volljährigkeit gemäß c. 97 § 1 CIC die Vollendung des 18. Lebensjahres verlangt.

Im kanonischen Recht von 1917 wurde man demgegenüber – ähnlich wie in vielen zeitgenössischen weltlichen Rechtsordnungen – gemäß can. 88 § 1 CIC/1917 erst mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres volljährig.

Damit ist mit Blick auf die hier diskutierte These einzuräumen, dass mit Inkrafttreten des CIC/1983 nicht nur das Volljährigkeitsalter von 21 auf 18 Jahre abgesenkt, sondern auch der Kreis der Fastenpflichtigen um jene Gläubigen erweitert wurde, die altersmäßig zwischen Vollendung des 18. und des 21. Lebensjahres standen und stehen.

Dabei kann man nun auch nicht sagen, diese „Verschärfung“ der Fastendisziplin sei nicht „*per intentionem*“, sondern lediglich „*per effectum*“, als bloße Konsequenz aus der Neuregelung des Volljährigkeitsalters erfolgt; ja womöglich sogar „nur“ ein Redaktionsversehen. Diese Annahme verbietet sich nämlich schon deshalb, weil der Gesetzgeber ohne Weiteres an der ausdrücklichen Festlegung der Altersgrenze von 21 Jahren gemäß can. 1254 CIC/1917 hätte festhalten können.

Stattdessen bringt die Neuregelung des c. 1252 CIC bezüglich des kirchlichen Fastens zum Ausdruck, dass offenbar bereits die Altersgrenze des can. 1254 CIC/1917 nicht willkürlich gewählt, sondern mit Blick auf die Volljährigkeit der Gläubigen festgelegt worden war.

Hierzu wiederum ist festzuhalten, dass der Gleichlauf von Volljährigkeit und Fastenverpflichtung in sich schlüssig, konsequent und sachgerecht ist. Denn die Frage nach dem Ob und Wie des Fastens erscheint als eine derart individuelle und höchstpersönliche Angelegenheit, dass sie unmöglich an die Eltern einer minderjährigen Person delegiert werden kann, die gemäß can. 89 CIC/1917 und c. 98 § 2 CIC durchaus weitreichende Rechte (und damit einhergehend Fürsorgepflichten) gegenüber ihren Kindern hatten und haben. Umgekehrt kann jedoch von volljährigen Gläubigen üblicherweise erwartet werden, dass sie ohne Selbstgefährdung die Rechte und Pflichten wahrnehmen, die das kanonische Recht ihnen auferlegt.

Ist damit aber ein für alle Mal bewiesen, dass etwa Heribert Schmitz irrt, als er den Kodex des kanonischen Rechts von 1983 als „pro-liberal“<sup>4</sup> bezeichnete?

Sicherlich nicht, zumal bereits Schmitz von einer Tendenz gesprochen hat, die durch ein vereinzelt Gegenbeispiel noch lange nicht widerlegt ist. Vielmehr zeigt das Beispiel des c. 1252 CIC, dass man leicht das Gesamtbild aus den Augen verlieren kann, sobald man sich zu sehr auf einzelne Details konzentriert.

Denn die weiteren Neuerungen im hier betrachteten Kanon bestätigen die von Schmitz beobachtete Tendenz vollauf. Während nämlich can. 1254 § 1 CIC/1917 alle Gläubigen ab Vollendung des siebten Lebensjahres zur Abstinenz, d.h. zum Verzicht auf Fleischspeisen, verpflichtete – und zwar gemäß can. 1252 §§ 1-2 CIC/1917 nicht nur an allen Freitagen, sondern außer am Aschermittwoch auch an den Samstagen der Fastenzeit sowie an den Quatembertagen<sup>5</sup> und den Vigiltagen von Pfingsten, Allerheiligen, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens und Weihnachten –, trifft diese Pflicht gemäß c. 1252 CIC nur noch jene Gläubigen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben – bei

---

<sup>4</sup> Vgl. Schmitz, Heribert, Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung, in: AfkKR 146 (1977), 381–419, 406–417; ders., Die Reform des kanonischen Rechts im Spiegel von 15 Jahren Arbeit der CIC-Reformkommission, in: ZevKR 23 (1978), 147–176, 175 f.

<sup>5</sup> Unter den Quatembertagen wurden seit dem 11. Jh. die über die vier Quartale eines (Kirchen-)Jahres verteilten Mittwoche, Freitage und Samstage der ersten Woche der Fastenzeit, der Pfingstoktav, nach dem Fest Kreuzerhöhung (14. September) und nach dem Fest der Hl. Lucia (13. Dezember) verstanden, vgl. dazu einleitend Heinz, Andreas, Art. Quatember, Quatembertage. I. Liturgiegeschichtlich, in: LThK<sup>3</sup>, Bd. 8 (1999), Sp. 764 f.

gleichzeitiger Reduktion der Abstinenztage gemäß c. 1251 CIC auf alle Freitage, ausgenommen jene, auf die ein Hochfest fällt.<sup>6</sup>

Ebenso galt für die Fastendisziplin, dass diese unter dem Regime des can. 1252 §§ 2-3 CIC nicht nur an allen vorstehend genannten Abstinenztagen (einschließlich der Quatember- und Vigiltage), sondern darüber hinaus an allen Tagen der Fastenzeit zu beachten war. Auch insoweit ist im geltenden Kodex eine radikale Änderung zu verzeichnen: Denn gemäß c. 1251 CIC kennt das geltende Kirchenrecht nur noch zwei jährliche Fasttage: Aschermittwoch und Karfreitag.

---

<sup>6</sup> Zu den (gegebenenfalls) fastenfreien Freitagen im Laufe eines Kirchenjahres vgl. *Althaus*, c. 1251 (Anm. 1), Rz. 3: Unbefleckte Empfängnis Mariens (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Gottesmutter Maria (1. Januar), Epiphanie (6. Januar), Hl. Josef (19. März), Verkündigung des Herrn (25. März), Herz Jesu (unterschiedliche Freitage, abhängig von Pfingsten), Hl. Johannes der Täufer (24. Juni), Hll. Petrus und Paulus (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November).